

Synopse Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung (Anlage 2)

Fassung alt (4. Änderung)	Fassung neu (5. Änderung)
<p>§ 5 II Buchstb. d)</p> <p>Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 24 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).</p>	<p>§ 5 II Buchstb. d)</p> <p>Abfälle gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. g), soweit sie aufgrund einer anderen gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung, insbesondere des ElektroG, entsorgt werden.</p>
	<p>§ 16 VI neu eingefügt</p> <p>Auf Antrag stellen die Stadtreiniger Kassel für das Einsammeln des Altpapiers Behälter von 240 l und 1.100 l Volumen auf. Die Leerung erfolgt monatlich und ist kostenfrei.</p>
<p>§ 16 XI</p> <p>Ein Wechsel der Anschlussart, der Behälterzahl oder der Behältergröße ist gebührenpflichtig. Der erstmalige Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres und die endgültige Abmeldung sind gebührenfrei.</p>	<p>§ 16 XII</p> <p>Ein Wechsel der Anschlussart, der Behälterzahl oder der Behältergröße ist gebührenpflichtig. Der <u>einmalige</u> Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres und <u>der erstmalige Anschluss eines Grundstückes an die Anstalt sind gebührenfrei.</u></p>
<p>§ 19 I S.1</p> <p>Die Restabfall- und Bioabfallgefäße werden grundsätzlich 14-tägig entleert.</p>	<p>§ 19 I S.1</p> <p>Die Restabfall- und Bioabfallgefäße werden grundsätzlich 14-tägig <u>entleert. Die Altpapierbehälter werden monatlich entleert.</u></p>

Im Übrigen redaktionelle Änderungen (Ersatz „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ durch „gefährliche Abfälle“, Absatzverschiebungen bzw. Anpassung von Verweisen durch Einfügung des neuen § 16 VI).

Gebührenänderungen siehe Anlage 3